

ESPA RESERVE DOLLAR

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Rechenschaftsbericht 2014/15

Inhaltsübersicht

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft	2
Entwicklung des Fonds	3
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	5
Zusammensetzung des Fondsvermögens	5
Vergleichende Übersicht (in USD)	6
Ausschüttung/Auszahlung	6
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens	7
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	7
2. Fondsergebnis	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2015	9
Bestätigungsvermerk	14
Fondsbestimmungen	16
Anhang zu den Fondsbestimmungen.....	19
Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung	21
A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	21
B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen.....	25
C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen	29
D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen	33

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

Die Gesellschaft	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Habsburgergasse 1a, A-1010 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
Stammkapital	4,50 Mio. EURO
Gesellschafter	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
Aufsichtsrat	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv.) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) Dir. Dr. Christian AICHINGER (bis 12.06.2014) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA (ab 12.06.2014) Dipl. BW. (FH) Birte QUITT Mag. Rupert RIEDER Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
Geschäftsführer	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL Günther MANDL
Prokuristen	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Oskar ENTMAYR (bis 12.06.2014) Karl FREUDENSCHUSS (ab 01.07.2014) Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER (ab 01.07.2014) Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN Mag. Paul SEVERIN (bis 12.06.2014) Mag. Jürgen SINGER
Staatskommissäre	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
Prüfer	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
Depotbank	Erste Group Bank AG

Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA RESERVE DOLLAR Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015 vorzulegen.

Entwicklung des Fonds

Marktbericht

Generell bewegte sich die Weltwirtschaft in moderatem Tempo voran, wobei sie Ende 2014 durch eine Beschleunigung zum Trendwachstum zurückkehrte. Im ersten Quartal 2015 präsentierte sie sich dann verhaltener. Der niedere Erdölpreis wirkte sich positiv aus. Er verursachte außerdem eine Einkommensumverteilung von den Netto-Ölexporteuren zu den Netto-Ölimporteuren. Der lang anhaltende, markante Abwärtstrend des Ölpreises drehte sich ab Februar 2015. Gleichzeitig waren mit den geopolitischen Gefahren (Ukraine, Naher Osten) die Abwärtsrisiken größer geworden. Die internationale Entwicklung wurde divergenter, sowohl in den fortgeschrittenen als auch in den aufstrebenden Regionen (Emerging Markets). Strukturelle Probleme rückten in einigen großen Schwellenländern in den Vordergrund. Dazu zählten das rasante Kreditwachstum, die Abhängigkeit von den Rohstoffpreisen, Infrastrukturmängel und eine Verminderung der Produktivitätssteigerung bzw. der Kapitaleffizienz. Es zeigte sich dort offensichtlich die Notwendigkeit von bedarfsgerechten, effizienten öffentlichen Infrastrukturinvestitionen, um das Potenzialprodukt zu erhöhen. Partiiell entstanden zusätzliche Belastungen durch eine schwächere Binnennachfrage. Speziell Brasilien und Russland kamen in Schwierigkeiten. Aufgrund der beträchtlichen Verschlechterung in Russland, trübten sich zudem einige Wirtschaftskennzahlen der GUS- bzw. CEE-Länder ein. In China kam es zu einer Dämpfung des noch immer relativ starken Wachstums und es gab kaum Anzeichen einer Stabilisierung dieser Entschleunigung. In der Handelsbilanz wurden dennoch enorme Überschüsse verbucht. Zur Belebung des chinesischen Wohnimmobilienmarktes wurden die Beleihungsgrenzen für Hypothekendarlehen angehoben und die Mindesthaltedauer von Immobilien verkürzt. Die Vereinigten Staaten bewegten sich nach einem schwachen ersten Quartal 2015 wieder auf einem soliden Wachstumskurs, der schon 2014 beschritten wurde. Treiber waren die privaten Anlageinvestitionen, hauptsächlich im Bausektor und die privaten Konsumausgaben. Letztere wurden durch einen starken Arbeitsmarkt, eine geringe Inflation sowie Wertsteigerungseffekten des Finanz- und Immobilienvermögens unterstützt. Der negativ gewordene Außenbeitrag wirkte zum Schluss gegenteilig. Japan war auf Erholungskurs. Dies untermauerte auch Anstiege beim Reallohn und in der Investitionstätigkeit. Der starke Aufschwung Großbritanniens erlitt Anfang 2015 einen Rückschlag, der in erster Linie von der Bauwirtschaft herrührte. Positivkomponenten waren die private inländische Konsumnachfrage, der Außenbeitrag und die Belebung des Arbeitsmarktes. Während der Dienstleistungssektor boomte, stagnierte das produzierende Gewerbe.

Die Geldpolitik blieb in den meisten fortgeschrittenen Volkswirtschaften auf expansivem Kurs, zumal sich die Inflation weltweit auf niedrigerem Niveau bewegte. Ausschlaggebend waren dafür eine verhaltene Energie- und Rohstoffpreisentwicklung sowie beträchtliche Kapazitätsreserven.

Global kam es zu schwindenden Renditen. US Treasury Bonds haben sich allerdings von den Bewegungen der Euro-Staatspapiere hoher Bonität abgekoppelt und tendierten seitwärts. Sie lagen mit ihrer Verzinsung deutlich über jener von deutschen Bundesanleihen (z. B. 10 Jahre bis zu + 1,9 Prozentpunkte). Verbesserte ökonomische Perspektiven verbunden mit Erwartungen einer Leitzinsanhebung und das Auslaufen der Käufe durch die Federal Reserve Bank hatten dazu geführt. Titel aus dem Unternehmenssektor profitierten in allen Bonitätsstufen von der durch die Notenbank bereit gestellten Liquiditätsflut, jene in den höchsten Ratingkategorien am meisten. Sensitiver reagierte die Finanzbranche, besonders in nachrangigen Obligationen. Die Kurse der Unternehmenspapiere wurden hauptsächlich durch die Suche nach attraktiven Ertragsmöglichkeiten getrieben.

Die Wechselkursentwicklung wurde in erster Linie durch die Marktbeurteilungen der öffentlichen Finanzen, der Konjunktur, der politischen Unsicherheiten und durch die erwarteten Zinsabstände im Vergleich zu anderen Währungsräumen bestimmt. Eine bedeutende Rolle spielten die Einschätzungen über die künftige Geldpolitik. Die begrenzten Schwankungen des effektiven Wechselkurses spiegelten die verhältnismäßig ruhige Entwicklung der bilateralen Währungsverhältnisse wider. Eine wichtige Ursache war die Geldpolitik der großen Zentralbanken. Der allgemeine Eindruck war, dass alle einflussreichen Wirtschaftsnationen zur Stützung ihrer Exportwirtschaft ihre Währung schwach halten wollten. In diesem Umfeld hatten die extremen Maßnahmen der EZB die stärkste Auswirkung. Der Monatsdurchschnitt des nominalen effektiven Wechselkurses vom Euro in Bezug auf die Währungen der 19 wichtigsten Handelspartner des Euro-Gebietes ging zurück. Im Mai 2015 befand er sich nach ersten Berechnungen 11,2 % unter dem Vorjahresniveau. Diese Abwertung beinhaltete eine leicht unterschiedliche Entwicklung in den bilateralen Devisenkursen. Über den Berichtszeitraum betrachtet, wertete der Euro laufend gegenüber dem US-Dollar von 1,37 auf 1,10 ab.

Veranlagungspolitik

Der Fonds orientiert sich am 3 Monats LIBOR und ist zu 28% in auf USD lautende Staatsanleihen und zu 72 % in Banken und Unternehmensanleihen investiert.

Um gegen zukünftige Zinsanhebungen gerüstet zu sein, wurden zuletzt verstärkt variabel verzinsten Anleihen erworben, sodass der Anteil dieser jetzt 40 % erreicht hat. Variabel verzinsten Wertpapiere passen sich quartalsweise mit einem Zinsaufschlag an den aktuellen US LIBOR-Satz an.

Von der Sektorengewichtung sind Finanz und Bankenanleihen mit 46 % am stärksten gewichtet. Da 1-jährige US Staatsanleihen zu Rechenjahrbeginn knapp über 0,1 % Rendite hatten, waren es gerade Finanz- und Bankenanleihen die eine deutlich höhere Rendite verzeichnen konnten.

Das durchschnittliche Fondsrating ist A-.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos:	Commitment Approach	
Verwendetes Referenzvermögen:		-
	Niedrigster Wert:	-
Value at Risk:	Ø Wert:	-
	Höchster Wert:	-
Verwendetes Modell:		-
Höhe des Leverage* bei Verwendung der Value at Risk Berechnungsmethode:		-
Höhe des Leverage** nach § 4 der 4. Derivate-Risikoberechn.- u. Melde VO:		-

* Summe der Nominalwerte der Derivate ohne Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung (Punkt 8.5. Schema B zum InvFG 2011).

** Gesamtderivaterisiko mit Berücksichtigung von Aufrechnung und Absicherung = Summe der Basiswertäquivalente der Derivate in % des Fondsvermögens

Zusammensetzung des Fondsvermögens

	31. Mai 2015		31. Mai 2014	
	Mio. USD	%	Mio. USD	%
Anleihen lautend auf US-Dollar	32,6	90,55	28,5	96,90
Wertpapiervermögen	32,6	90,55	28,5	96,90
Bankguthaben	3,3	9,15	0,7	2,44
Zinsenansprüche	0,1	0,30	0,2	0,66
Sonstige Abgrenzungen	-	-	-	0,00
Fondsvermögen	36,1	100,00	29,4	100,00

Vergleichende Übersicht (in USD)

Rechnungs-jahr	Fonds-vermögen	Wertent-wicklung in Prozent 1)
2009/10	39.376.493,37	+ 4,05 2)
2010/11	35.344.169,86	+ 0,47
2011/12	26.263.717,14	+ 0,04
2012/13	25.547.228,03	+ 0,27
2013/14	29.427.863,25	+ 0,13
2014/15	36.054.360,22	+ 0,03 2)

Rechnungs-jahr	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Vollthesaurierungsanteile	
	Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 InvFG	Errechneter Wert je Anteil	Zur Vollthesaurierung verwendeter Ertrag
2009/10	96,31	1,00	127,53	1,01	0,31	133,28	1,38
2010/11	95,75	0,46	127,82	4,62	0,15	133,90	4,99
2011/12	95,33	0,46	127,72	0,46	0,15	133,96	0,64
2012/13	95,13	0,60	127,91	0,70	0,20	134,32	0,95
2013/14	94,65	0,36	127,88	0,37	0,12	134,50	0,51
2014/15	94,32	0,36	127,80	0,37	0,12	134,53	0,51

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
 2) Die Wertentwicklung der Thesaurierungsanteile bzw. Vollthesaurierungsanteile weicht auf Grund von Rundungen geringfügig von diesem Wert ab.

Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rechnungsjahr 2014/15 wird für die **Ausschüttungsanteile** eine Ausschüttung in der Höhe von USD 0,36 (2013/14 USD 0,36) je Anteil, das sind bei 112.079 Ausschüttungsanteilen insgesamt USD 40.348,52 vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von USD 0,09 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird am Mittwoch, den 15. Juli 2015, bei der

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, Wien, und ihren Filialen

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014/15 je Anteil USD 0,37 zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 176.181 Thesaurierungsanteilen insgesamt USD 64.536,06.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer (USD 0,12 je Anteil) auszuzahlen, das sind bei 176.181 Thesaurierungsanteilen insgesamt USD 21.141,72. Auch die Auszahlung erfolgt am Mittwoch, den 15. Juli 2015.

Im Hinblick auf den vorletzten Satz des § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes unterbleibt für **Vollthesaurierungsanteile** die Auszahlung einer Kapitalertragsteuer. Für das Rechnungsjahr 2014/15 werden USD 0,51 je Anteil zur Wiederveranlagung verwendet, das sind bei 22.052 Vollthesaurierungsanteilen insgesamt USD 11.251,31.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (USD) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	Ausschütt.- anteile	Thesaur.- anteile	Vollthes.- anteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	94,65	127,88	134,50
Ausschüttung am 15.07.2014 (entspricht rd. 0,0038 Anteilen) 1)	0,36		
Auszahlung am 15.07.2014 (entspricht rd. 0,0009 Anteilen) 1)		0,12	
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	94,32	127,80	134,53
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	94,68	127,92	134,53
Nettoertrag pro Anteil	0,03	0,04	0,03
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 2)	0,03 %	0,03 %	0,02 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	610.222,54	
Dividendenerträge	0,00	
Sonstige Erträge 3)	291,07	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		610.513,61

Sollzinsen 0,00

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	- 135.753,61	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	- 10.287,59	
Publizitätskosten	- 18.944,76	
Wertpapierdepotgebühren	- 7.747,31	
Depotbankgebühren	- 10.860,29	
Kosten für den externen Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		- 183.593,56

Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 4) 0,00

Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **426.920,05**

Realisiertes Kursergebnis 5) 6)

Realisierte Gewinne 7)	503,28	
Realisierte Verluste 8)	- 320.257,98	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **- 319.754,70**

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) **107.165,35**

Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)	107.165,35
b. Nicht realisiertes Kursergebnis 5) 6)	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 12)	<u>- 95.893,50</u>
Ergebnis des Rechnungsjahres 11)	11.271,85
c. Ertragsausgleich	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	30.033,87
Ertragsausgleich für Gewinnvorräge von Ausschüttungsanteilen	<u>- 9.392,56</u>
Fondsergebnis gesamt	<u>31.913,16</u>

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 9)	29.427.863,25
Ausschüttung / Auszahlung	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 15.07.2014	- 40.354,20
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.07.2014	<u>- 15.063,43</u>
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	6.650.001,44
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>31.913,16</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 10)	<u>36.054.360,22</u>

- 1) Rechenwert am 11.07.2014 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil USD 94,24, für einen Thesaurierungsanteil USD 127,70.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Vollthesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile bzw. Thesaurierungsanteile ab.
- 3) Die in dieser Position ausgewiesenen Erträge entfielen zur Gänze auf Leihgebühren aus Wertpapierleihgeschäften, die mit der Erste Group Bank AG getätigt wurden.
- 4) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 20 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 5) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 6) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): USD -415.648,20.
- 7) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: USD 0,00.
- 8) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: USD 0,00.
- 9) Anteilsuflauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 115.074 Ausschüttungsanteile, 125.552 Thesaurierungsanteile, 18.435 Vollthesaurierungsanteile.
- 10) Anteilsuflauf am Ende des Rechnungsjahres: 112.079 Ausschüttungsanteile, 176.181 Thesaurierungsanteile, 22.052 Vollthesaurierungsanteile.
- 11) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von USD 0,00.
- 12) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne USD 10.593,49 und unrealisierte Verluste USD -106.486,99.

Vermögensaufstellung zum 31. Mai 2015

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen
Amtlich gehandelte Wertpapiere								
Anleihen auf US-Dollar lautend								
Emissionsland Deutschland								
NORDLB OPF. REG.S.	USD571312S81	0,875000	0	0	1.000	100,155000	1.001.550,00	2,78
						Summe	1.001.550,00	2,78
Emittent Internationale Finanzorganisation								
INT.F.FAC.F.IMMUNIS.	XS0949331291	0,460750	0	0	2.000	100,126000	2.002.520,00	5,55
						Summe	2.002.520,00	5,55
Emissionsland Italien								
ITALY (REP.OF) 06/16	US465410BQ08	4,750000	0	0	1.000	102,560000	1.025.600,00	2,84
						Summe	1.025.600,00	2,84
Emissionsland Luxemburg								
GAZ CAPITAL 10/15	XS0562354182	5,092000	0	0	300	101,125000	303.375,00	0,84
						Summe	303.375,00	0,84
Emissionsland Niederlande								
ING BK NV 14/19 FLR	USN45780CV83	0,964150	2.500	0	2.500	100,186600	2.504.665,00	6,95
ING BK NV 2015	US449786AR32	2,000000	0	0	500	100,440000	502.200,00	1,39
						Summe	3.006.865,00	8,34
Emissionsland USA								
CITIGROUP INC 2019	US172967HN46	1,043750	500	0	500	100,060000	500.300,00	1,39
DAIMLER FIN.N.A.2016	US233851AD69	3,000000	0	0	500	101,815000	509.075,00	1,41
GENL EL.CAP. 06/36	US36962GX743	0,753900	500	0	500	91,155600	455.778,00	1,26
JPMORGAN CH.BK 2017	US48125LRC80	0,703750	500	0	500	100,049600	500.248,00	1,39
MERCK CO. 13/18	US58933YAH80	0,636000	500	0	500	100,452400	502.262,00	1,39
MONDELEZ INTL 14/19	US609207AC96	0,798150	500	0	500	99,078600	495.393,00	1,37
WELLS FARGO BK 2016	US94980VAF58	0,486000	0	0	1.000	99,876300	998.763,00	2,77
						Summe	3.961.819,00	10,99
						Summe Anleihen auf US-Dollar lautend	11.301.729,00	31,35
						Summe amtlich gehandelte Wertpapiere	11.301.729,00	31,35

ESPA RESERVE DOLLAR

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Anleihen auf US-Dollar lautend								
Emissionsland Australien								
NATL AUSTR. BK 12/15	US63254AAD00	1,405900	0	0	500	100,213800	501.069,00	1,39
						Summe	501.069,00	1,39
Emissionsland Deutschland								
HSH NORDBANK IHS 04	DE000HSHOCQ4	0,429850	0	0	2.000	99,380000	1.987.600,00	5,51
						Summe	1.987.600,00	5,51
Emissionsland Kanada								
ONTARIO PROV. 13/16	US68323ACE29	1,000000	0	0	1.000	100,466000	1.004.660,00	2,79
						Summe	1.004.660,00	2,79
Emissionsland Niederlande								
RABOBK NEDERLD 12/15	XS0737416965	2,250000	0	0	1.000	100,310000	1.003.100,00	2,78
						Summe	1.003.100,00	2,78
Emissionsland Polen								
POLEN 05/15	US731011AP73	5,000000	0	0	1.000	101,765030	1.017.650,30	2,82
						Summe	1.017.650,30	2,82
Emissionsland USA								
AMER.EXPR.CR. 2015	US0258MODA41	2,750000	0	0	500	100,530000	502.650,00	1,39
AT + T 13/16 FLR	US00206RBS04	0,664850	600	0	600	100,022000	600.132,00	1,66
BK OF AMER.NA 2016	US06050TJN37	0,550600	1.000	0	1.000	99,735400	997.354,00	2,77
CITIGROUP INC 06/16	US172967DM09	0,533600	500	0	500	99,551000	497.755,00	1,38
FORD MOTOR CRED.	US345397WE99	2,500000	500	0	500	100,995000	504.975,00	1,40
GENL EL. 12/15	US369604BE28	0,850000	0	0	500	100,192000	500.960,00	1,39
GOLDMAN SACHS GRP 11	US38143USC61	3,625000	500	0	500	101,895000	509.475,00	1,41
HEWLETT-PACKARD 11/16	US428236BU69	3,300000	500	0	500	102,949997	514.749,99	1,43
JPMORGAN CHASE 12/15	US46623EJR18	1,100000	0	0	1.000	100,145000	1.001.450,00	2,78
MORGAN STANLEY 05/15	US61746SBR94	5,375000	0	0	1.000	101,598000	1.015.980,00	2,82
MORGAN STANLEY 2015	US61747YCT01	3,450000	500	0	500	101,104000	505.520,00	1,40
TOYOTA MOTOR CRED 2019	US89236TBC80	0,664350	500	0	500	100,250000	501.250,00	1,39
US TREASURY 2015	US912828VY35	0,250000	1.500	500	1.000	100,062500	1.000.625,00	2,78
US TREASURY 2016	US912828US75	0,375000	2.000	0	2.000	100,125000	2.002.500,00	5,55
US TREASURY 2016	US912828B824	0,250000	2.000	0	2.000	100,058593	2.001.171,86	5,55
WELLS FARGO 2015	US929903AR31	0,618150	500	0	500	100,035000	500.175,00	1,39
						Summe	13.156.722,85	36,49
						Summe Anleihen auf US-Dollar lautend	18.670.802,15	51,79
						Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	18.670.802,15	51,79

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in USD	%-Anteil am Fonds- vermögen	
Nicht notierte Wertpapiere									
Anleihen auf US-Dollar lautend									
Emissionsland Australien									
NATL AUSTR. BK 2016	US6325C0CS85	0,713750	665	0	665	100,395200	667.628,08	1,85	
							Summe	667.628,08	1,85
Emissionsland Österreich									
OESTERR. K.BK 12/16	XS0809420366	0,647000	0	0	2.000	100,355500	2.007.110,00	5,57	
							Summe	2.007.110,00	5,57
							Summe Anleihen auf US-Dollar lautend	2.674.738,08	7,42
							Summe nicht notierte Wertpapiere	2.674.738,08	7,42

Gliederung des Fondsvermögens

Wertpapiere							32.647.269,23	90,55
Bankguthaben							3.298.753,13	9,15
Zinsenansprüche							108.337,86	0,30
Fondsvermögen							36.054.360,22	100,00
Umlaufende Ausschüttungsanteile			Stück				112.079	
Umlaufende Thesaurierungsanteile			Stück				176.181	
Umlaufende Vollthesaurierungsanteile			Stück				22.051	
Anteilswert Ausschüttungsanteile			USD				94,32	
Anteilswert Thesaurierungsanteile			USD				127,80	
Anteilswert Vollthesaurierungsanteile			USD				134,53	

Hinweis an die Anleger:

Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

ESPA RESERVE DOLLAR

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere				
Anleihen auf US-Dollar lautend				
Emissionsland Italien				
ITALY (REP.OF) 10/15	US465410BV92	3,125000	0	1.000
Emissionsland Kanada				
ROYAL BK CDA 12/15 MTN	US78008T2C70	1,150000	0	300
Emissionsland Spanien				
SANTANDER US DEBT 2015	US802815AQ38	3,724000	0	500
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere				
Anleihen auf US-Dollar lautend				
Emissionsland Bulgarien				
BULGARIEN 02/15 REGS	XS0145623624	8,250000	0	1.000
Emissionsland Großbritannien				
BARC 12/15	US06741JS261	2,750000	0	500
Emissionsland Litauen				
LITAUEN 09/15 REGS	XS0457764339	6,750000	0	1.500
Emissionsland Norwegen				
KOMMUNALBK 12/15 FLR MTN	XS0768623034	0,455200	0	500

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
Emissionsland USA				
GOLDMAN SACHS GRP 05/15	US38141GDZ46	0,730000	500	500
HSBC FINANCE 05/15	US40429CCR16	5,250000	0	500
MORGAN STANLEY 2015 F	US61747YCL74	4,100000	0	1.000
US TREASURY 2015	US912828VD97	0,250000	0	2.000
US TREASURY 2015	US912828SE18	0,250000	0	1.500
WELLS FARGO 02/14	US949746CR04	5,000000	0	425

Nicht notierte Wertpapiere**Anleihen auf US-Dollar lautend****Emissionsland Australien**

MACQUARIE GRP 09/14 MTN	US55608KNN18	7,300000	0	500
-------------------------	--------------	----------	---	-----

Wien, den 1. Juli 2015

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturpruefung.gv.at geprüft werden.
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Bestätigungsvermerk*

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2015 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten ESPA RESERVE DOLLAR, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rechnungsjahr vom 1. Juni 2014 bis 31. Mai 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschluss/Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschluss/Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschluss/Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Mai 2015 über den ESPA RESERVE DOLLAR, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 1. Juli 2015

ERNST & YOUNG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

Mag. Friedrich O. Hief
(Wirtschaftsprüfer)

ppa MMag. Roland Unterweger
(Wirtschaftsprüfer)

*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Fondsbestimmungen für den ESPA RESERVE DOLLAR

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds ESPA RESERVE DOLLAR, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Erste Group Bank AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Für das Fondsvermögen werden überwiegend auf USD lautende

- Geldmarktinstrumente,
- variabel verzinsten Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen unterliegen,
- fest verzinsten Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit kurzer Restlaufzeit (Restlaufzeit unter 397 Tagen), die hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen unterliegen, Staatsanleihen von Emittenten mit Sitz in den USA sowie
- Anleihen, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden,

erworben.

Daneben können auch auf USD lautende Anleihen von Unternehmen, die hinsichtlich der Beurteilung der Bonität von anerkannten Rating-Agenturen in das Investment-Grade-Segment (oder ein vergleichbares Segment) eingestuft werden („Corporate-Bonds“) erworben werden; die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

High-Yield-Bonds dürfen nicht erworben werden.

Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens spielen sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate grundsätzlich aber nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Derivate können je nach Marktlage nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch als Teil der Anlagestrategie vor allem zur Investitionsgradsteuerung, zur Ertragssteuerung, als Wertpapierersatz und zur Steuerung der durchschnittlichen Bindungsdauer des angelegten Kapitals (Duration) eingesetzt werden (z.B. Zinsterminkontrakte).

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung des obig beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts für das Fondsvermögen erworben.

a) Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben.

b) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zu mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens erworben.

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von den Vereinigten Staaten von Amerika begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

d) Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.

e) Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 35 v.H. des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

f) Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: Commitment Ansatz.

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

i) Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

j) Wertpapierleihe

Wertpapierleihengeschäfte dürfen bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in USD.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsetäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von bis zu 1,0 v.H. zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsotäglich.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert abgerundet auf die nächste äquivalente Untereinheit. Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuzahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Erträgnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug als auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden.

Erträgnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juli des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab 15. Juli der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juli der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Erträgnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. Juli des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Einkommensteuergesetz (§ 94) bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

ESPA RESERVE DOLLAR

3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Peru:	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Manila
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/ Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter- Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14.	Schweiz:	EUREX
5.15.	Türkei:	TurkDEX
5.16.	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ - „view all“]

Steuerliche Behandlung der (fiktiven) Ausschüttung

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA RESERVE DOLLAR		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.07.2015	anteile	anteile
		AT0000825187	AT0000809140
		FN	
	Werte je Anteil in	USD	USD

1. Anteile im Privatvermögen

- a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.
- b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben:
Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen: 0,0000 0,0000
- c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--------|--------|
| | 1) | | |
| - Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,3594 | 0,4863 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | 2) | 0,3594 | 0,4863 |
| - Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: | | 0,0898 | 0,1216 |
| Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung: | | 0,0898 | 0,1216 |
- d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)
- e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: 0,0000 0,0000
Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.): 0,0000 0,0000
- f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

ESPA RESERVE DOLLAR

ESPA RESERVE DOLLAR		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.07.2015	anteile	anteile
		AT0000825187	AT0000809140
		FN	
	Werte je Anteil in	USD	USD

2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)

a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden: - Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt: - Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung: Für Depots ohne Optionserklärung:	4) 5) 5)	 0,3594 0,0898 0,0898	 0,4863 0,1216 0,1216
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			

ESPA RESERVE DOLLAR

Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Aus-	Thesau-	Vollthesau-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	15.07.2015	schüttungs-	rierungs-	rierungs-
		anteile	anteile	anteile
		AT0000825187	AT0000809140	AT0000673249
		FN		
	Werte je Anteil in	USD	USD	USD

3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

6)

a) Zurechnungen:

- Ausschüttung:		0,3600	-	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,0000	0,4863	0,5117
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000

b) Abrechnungen:

- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0000	0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000	0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0006	0,4863	0,5117
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,0000	-	-
- Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000

c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST:

7)

(Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)		0,0898	0,1216	0,1279
davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge		0,0000	0,0000	0,0000

d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0000 0,0000 0,0000

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 1,1938 1,6169 1,7019

e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen

a) In- und ausländische Kapitalerträge:

- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		0,3594	0,4863	0,5117
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0000	0,0000	0,0000

b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:

0,0000 0,0000 0,0000

c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer:

0,0000 0,0000 0,0000

(Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen:

Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt: 1,1933 1,6162 1,7012

d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten:

Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)

Fußnoten:

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilshaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA RESERVE DOLLAR			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen		
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)			Juristische Personen	
Rechenwert zum	31.05.2015 : USD 94,32		Fußnoten	USD	USD	USD	USD	USD	USD
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015								
Datum der Ausschüttung:	15.07.2015								
ISIN:	AT0000825187								
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD	USD	USD
1. Ausschüttung									
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600	0,3600
2. Zuzüglich:									
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:									
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:									
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividenden									
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausgeschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,3594	0,3594	0,3594	0,3594	0,3594	0,3594	0,3594
4. Hievon endbesteuer:			0,3594	0,3594	0,3594	0,3594	-	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,3594	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	-	-	-	0,3594
Detailangaben									
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:									
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			1,1925	1,1925	1,1925	1,1925	1,1925	1,1925	1,1925
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,0008	0,0008	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0008
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:									
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind									
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)								
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA RESERVE DOLLAR

ESPA RESERVE DOLLAR			Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Fußnoten						
Datum der Ausschüttung:	15.07.2015							
ISIN:	AT0000825187							
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD	USD
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b)) - Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) - Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) - Steuern auf Substanzgewinne rückzuerstatten gesamt	7) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge							
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)						
	a) Diverse Erträge							
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,3594	0,3594	0,3594	0,3594	0,3594	0,3594
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne							
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)						
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge							
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0898	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,0898	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898

ESPA RESERVE DOLLAR		Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015						
Datum der Ausschüttung:	15.07.2015						
ISIN:	AT0000825187						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,0898	0,0898	0,0898	0,0898	0,0898
gerundet			0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,43	0,43	0,43	0,43	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz. Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.

C. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA RESERVE DOLLAR		Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechenwert zum	31.05.2015 : USD 127,80					
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.07.2015					
ISIN:	AT0000809140					
Werte je Anteil in		USD	USD	USD	USD	USD
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)	0,4863	0,4863	0,4863	0,4863	0,4863
2.	Zuzüglich:					
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:					
	- ordentliche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:					
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge					
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)	-	-	-	-	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	-	-	-	-	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden	-	-	-	-	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,4863	0,4863	0,4863	0,4863	0,4863
4.	Hievon endbesteuert:	0,4863	0,4863	0,4863	0,4863	-
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,4863
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)	-	-	-	-	0,4863
Detailangaben						
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:					
	a) Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Zinsenerträge	1,6151	1,6151	1,6151	1,6151	1,6151
	c) Ausschüttungen von Unterfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne	0,0011	0,0011	0,0018	0,0018	0,0011
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind					
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA RESERVE DOLLAR

ESPA RESERVE DOLLAR			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Fußnoten					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.07.2015						
ISIN:	AT0000809140						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,4863	0,4863	0,4863	0,4863	0,4863
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,1216	0,1216	0,1216	0,1216	0,1216
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,1216	0,1216	0,1216	0,1216	0,1216

ESPA RESERVE DOLLAR			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)		
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Fuß- noten			mit Option	ohne Option	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	15.07.2015						
ISIN:	AT0000809140						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne							
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))			0,1216	0,1216	0,1216	0,1216	0,1216
gerundet			0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,58	0,58	0,58	0,58	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

D. Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Vollthesaurierungsanteilen*

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

ESPA RESERVE DOLLAR			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat-	
Rechenwert zum	31.05.2015 : USD 134,53		mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	stiftungen	
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Fuß-			mit Option	ohne Option		
ISIN:	AT0000673249	noten						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD	
1.	Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)		0,5117	0,5117	0,5117	0,5117	0,5117	0,5117
2.	Zuzüglich:							
	a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:							
	- ordentliche Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Abzüglich:							
	a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)	2)	-	-	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Steuerfreie Dividendenerträge							
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	-	0,0000	0,0000
	- gemäß DBA steuerfreie Dividenden		-	-	-	-	0,0000	0,0000
	c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	e) Verlustverrechnung		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,5117	0,5117	0,5117	0,5117	0,5117	0,5117
4.	Hievon endbesteuert:		0,5117	0,5117	0,5117	0,5117	-	-
5.	Steuerpflichtige Einkünfte	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,5117	0,0000
	Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)		-	-	-	-	-	0,5117
Detailangaben								
6.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:							
	a) Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Zinsenerträge		1,7000	1,7000	1,7000	1,7000	1,7000	1,7000
	c) Ausschüttungen von Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	d) Substanzgewinne		0,0012	0,0012	0,0019	0,0019	0,0019	0,0012
7.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
	a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)						
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar gesamt (ohne matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

ESPA RESERVE DOLLAR

ESPA RESERVE DOLLAR			Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Fußnoten					
ISIN:	AT0000673249						
Werte je Anteil in			USD	USD	USD	USD	USD
7.	b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)					
	- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Beteiligungserträge						
	a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	-	0,0000	0,0000
	c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	-	0,0000	0,0000
	d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	-	0,0000	0,0000
9.	Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KESt-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)					
	a) Diverse Erträge						
	- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,5117	0,5117	0,5117	0,5117	0,5117
	- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	b) Substanzgewinne						
	- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.	Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)					
	a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge						
	- KESt auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,1279	0,1279	0,1279	0,1279	0,1279
	- KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KESt auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für a) Österreichische KESt II auf diverse Erträge		0,1279	0,1279	0,1279	0,1279	0,1279

ESPA RESERVE DOLLAR

Rechnungsjahr:	01.06.2014 - 31.05.2015	Fußnoten	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
			mit Option	ohne Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, ...)	Juristische Personen	
ISIN:	AT0000673249				mit Option	ohne Option	
	Werte je Anteil in		USD	USD	USD	USD	USD
	b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne						
	- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne	14)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))		0,1279	0,1279	0,1279	0,1279	0,1279
	gerundet		0,13	0,13	0,13	0,13	0,13
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben):							
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer			0,61	0,61	0,61	0,61	-
Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende KEST auf Zinsen (sog. Ausländer-KESt) gem. § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988			-	-	-	-	-

Fußnoten:

- * Da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 InvFG letzter Satz vorliegen, unterbleibt die Auszahlung der Kapitalertragsteuer. Diese Tabelle ist ohne Berücksichtigung dieser Besonderheit erstellt worden.
- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten bzw. Verlustverrechnung neutralisiert.
 - 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
 - 3) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
 - 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 - 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
 - 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 - 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
 - 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
 - 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
 - 11) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 - 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
 - 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
 - 14) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
 - 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinserträge beinhalten.
 - 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Hinweis bezüglich verwendeter Daten

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage www.erste-am.at ersichtlich.

www.erste-am.com

www.erste-am.at